



## 6 Nr. 2 Ausländische Hypothekargläubiger

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. c StG sowie § 68n StG unterliegen im Ausland domizilierte Gläubiger sowie Nutzniesser von Forderungen, die durch im Kanton Basel-Landschaft gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung basellandschaftlicher Grundpfandtitel sichergestellt sind, sowohl für dieses Vermögen als auch für das daraus fliessende Einkommen der Besteuerung.

Für die direkte Bundessteuer finden sich hinsichtlich der Einkommenssteuer analoge Bestimmungen in den Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 51 Abs. 1 lit. d und Art. 94 DBG sowie Art. 9 der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.2).

### 2. Steuerpflichtige Personen

Der Steuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt (natürliche Personen) bzw. ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung (juristische Personen) in der Schweiz, die Gläubiger bzw. Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind.

Dies können sowohl ausländische wie auch Schweizer Staatsangehörige sein.

### 3. Steuerbare Leistungen

Der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterliegen alle Leistungen (Bruttoeinkünfte), die durch ein Grundstück im Kanton Basel-Landschaft grundpfandrechtlich oder die durch Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen. Im Vordergrund stehen die Hypothekarzinsen. Steuerbar sind aber auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

Der Vermögenssteuer unterliegen Forderungen, die durch im Kanton Basel-Landschaft gelegene Grundstücke oder durch Verpfändung basellandschaftlicher Grundpfandforderungen sichergestellt sind.

### 4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer (Einkommenssteuer) beträgt 18 % der Bruttoleistungen (15 % Staats- und Gemeindesteuern; 3 % direkte Bundessteuern).

### 5. Toleranzen

Eine Veranlagung der Quellensteuer (Einkommenssteuer) unterbleibt, sofern die steuerbaren Einkünfte im Kalenderjahr weniger als CHF 300 betragen (§ 13 der Verordnung zur Quellensteuer, SGS-Nr. 331.16).

### 6. Fälligkeiten

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig (§ 16 Abs. 1 der Verordnung zur Quellensteuer). Abzuliefern hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach Prüfung der Abrechnung durch die ordentliche Veranlagungsbehörde und Rechnungsstellung durch die Bezugsbehörde. Vorbehalten bleibt die sofortige provisorische Rechnungsstellung.

### 7. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

#### 7.1 Besteuerungsbefugnis

Die Veranlagung der Quellensteuer steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).

Für die Besteuerung des Vermögens weisen insbesondere die DBA mit der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Kanada und den Niederlanden das Besteuerungsrecht dem Staat zu, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist. Eine Vermögensveranlagung hat in diesen Fällen zu unterbleiben. Ein Besteuerungsrecht für die Schweiz besteht hingegen für Forderungen insbesondere von Personen mit Wohn-



sitz in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Mit diesen Staaten bestehen keine DBA, welche das Vermögen zum Gegenstand haben, da diese Länder die Vermögensbesteuerung nicht kennen.

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich bei der Besteuerung des Einkommens folgende Einschränkungen:

Im internationalen Verhältnis, d.h. im Anwendungsbereich der DBA, werden Zinsen auf grundpfandrechtlich gesicherten Forderungen nach der überwiegenden Mehrzahl der DBA dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers zur Besteuerung zugewiesen, doch lassen zahlreiche Abkommen eine begrenzte Besteuerung der Zinsen im Quellenstaat, d.h. in dem Staat, von dem aus die Zinsen bezahlt werden, zu, wobei die im Quellenstaat erhobene reduzierte Steuer (sog. Sockelsteuer) im Ansässigkeitsstaat angerechnet wird. Hingegen ist in DBA-Verhältnissen eine Besteuerung der Zinsen im Belegenheitsstaat des Grundstückes, mit dem eine Forderung gesichert ist, ausgeschlossen. Daraus wird in der Lehre geschlossen, dass die Besteuerung der Gläubiger und Nutzniesser grundpfandrechtlich gesicherter Forderungen im Kanton deshalb nur denkbar ist, wenn der Zinsschuldner im Kanton ansässig ist, wobei die Besteuerung diesfalls in ihrem Umfang auf den im jeweils anwendbaren DBA festgehaltenen Sockelsteuersatz für Zinsen beschränkt ist (BAUER-BALMELLI/NYFFENEGGER, StHG-Kommentar, Art. 4 N 26).

Eine Beschränkung auf kantonsansässige Schuldner erweist sich als zu eng, weil sich die Wirkung der Doppelbesteuerungsabkommen jeweils auf den gesamten Staat (Vertragsstaat) bezieht und es Sache von dessen internem Recht ist, das steuerberechtigte Gemeinwesen zu bestimmen, wenn ihm die internationale Besteuerungsbefugnis zusteht. Das Besteuerungsrecht besteht, wenn der Zinsschuldner in der Schweiz ansässig ist.

## 7.2 Konstellationen

a) Gläubiger in Deutschland, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in BS. Quelle ist in BS. Gemäss Ansicht im StHG-Kommentar fehlen auf kantonaler Ebene die Besteuerungsvoraussetzungen (in BS besteht keine Liegenschaft, in BL liegt keine Ansässigkeit des Schuldners vor). Gemäss gegenteiliger Auffassung steht es der Schweiz frei, die Besteuerungsbefugnis dem Belegenheitskanton zuzuweisen, solange der Zinsschuldner in der Schweiz wohnt.

b) Gläubiger in Deutschland, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in BL. Quelle ist in BL. Schuldner muss die QSt abziehen.

c) Gläubiger in Frankreich, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in Deutschland. Die Schweiz hat gemäss DBA-F keine Besteuerungsbefugnis, weil die Zins-Quelle nicht in der Schweiz liegt.

d) Gläubiger wohnt im Kanton ZH, grundpfandbelastete Liegenschaft in BL, Grundpfandschuldner in Deutschland. Die Zinsen sind im Kanton ZH steuerbar (ordentliche Besteuerung). Deutschland könnte eine Sockelsteuer erheben, welche im Kanton ZH ggf. anzurechnen wäre.

## 8. Veranlagungsverfahren

Die Steuerpflichtigen, aber auch die nach § 68n StG zum Abzug an der Quelle verpflichteten natürlichen und juristischen Personen, sind von den zuständigen Registerbehörden als beschränkt Steuerpflichtige ins Register zu nehmen. Aus registerführungstechnischen Gründen kann es notwendig werden, die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung, die zugleich unbeschränkt steuerpflichtig sind, für die Quellensteuer an ein besonderes Register zu nehmen.

Die Schuldnerin oder der Schuldner hat von sich aus das Abrechnungsformular über die Quellensteuer innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Zinsen dem Steueramt einzureichen.

Den steuerpflichtigen Personen ist eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen. Dieser Bescheinigungspflicht kann durch Zustellung einer Kopie des ausgefüllten Abrechnungsformulars an die steuerpflichtige Person nachgekommen werden.

## 9. Bezug

Der Bereich Quellensteuer stellt die gesamte Quellensteuer, d.h. für die Staats-, Gemeindesteuer und die direkte Bundessteuer, der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung in Rechnung. Die Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Bezugsbehörde zu überweisen. Für



verspätet abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu erheben. Die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung haften für die Entrichtung der Quellensteuern.

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistungen kann von diesem Betrag 2 % Bezugsprovision für sich behalten, sofern die Mitwirkungspflichten erfüllt werden (§ 14 der Verordnung zur Quellensteuer).

## **10. Rechtsmittel**

Gegen die Verfügung kann Einsprache, Rekurs und Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage (§ 134a i.V.m. 122 StG).